

Erläuternde Darstellung der Änderungen durch die 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA

(Ergänzung zur Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) OIB-095.1-016/19)

Erläuterung zur konsolidierten Fassung

Die konsolidierte Fassung enthält die Liste der Bauprodukte und die zugehörigen Anlagen A und B, inklusive 1. Novelle.

Die Verordnungstexte der Bundesländer für die Stammfassung der Verordnung und der 1. Novelle zur Verordnung sind darin nicht wiedergegeben

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen	7
1. Ausgangsprodukte	8
1.1 Bindemittel	8
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe	8
1.4 Zusatzmittel	8
2. Beton- und Stahlbetonbau	9
2.1 Betonbewehrung.....	9
2.2 Beton.....	9
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	9
2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton.....	9
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton	9
3. Mauerwerksbau	10
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel	10
3.4 Porenbetonsteine.....	10
3.5 Mörtel und Putze.....	10
4. Holzbau	11
4.1 Vorgefertigte <u>tragende</u> Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	11
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau	11
4.3 Stützen, Träger, Binder.....	11
5. Dämmstoffe	12
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	12
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme	12
8. Bauprodukte für Wände und Decken	13
8.2 Faserzement-Tafeln.....	13
8.3 Bekleidungen aus Porenbeton	13
8.4 Nichttragende Innenwände.....	13
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme	13
13. Rauch- und Abgas führende Bauteile	14
13.1 Rauch- und Abgasanlagen	14
14. Feuerschutzabschlüsse	15
14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore <u>sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse</u>	15
14.2 Verglasungselemente	15
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen	15
14.4 Brandschutzprodukte.....	15
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	16
15.1 Schachtabdeckungen	16
15.2 <u>Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser</u>	16

16. Verbindungs- und Befestigungsmittel	17
16.1 Metaldübel zur Verankerung in Beton	17
17. Bauprodukte aus Glas	17
17.1 Glasfassaden	17
18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau	17
18.1 Schutznetze	17
Anlage A Ergänzende Bestimmungen	18
1. Ausgangsprodukte	18
Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen	18
Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	18
2. Beton- und Stahlbetonbau	19
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben	19
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	19
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten	19
Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger	20
Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl	20
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	21
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente	21
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	22
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen ...	22
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	23
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken	23
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken	24
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)	24
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken	24
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	24
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente	24
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton	25
Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten	25
3. Mauerwerksbau	25
Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton	25
Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel	25
4. Holzbau	25
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	25
8. Bauprodukte für Wände und Decken	26
Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton	26
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände	26
14. Feuerschutzabschlüsse	26
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente	26
Anlage A, Punkt 14.1.1 – <u>Feuerschutzabschlüsse - Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren</u>	26
Anlage A, Punkt 14.1.2 – <u>Feuerschutzabschlüsse - Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse</u>	27
Anlage A, Punkt 14.1.3 – <u>Feuerschutzabschlüsse - Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe</u>	27
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster	27
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	27
Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	27
Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser	27
Anlage A, Punkt 15.2.1 – <u>Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen</u>	28
Anlage A, Punkt 15.2.2 – <u>Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen</u>	28
Anlage A, Punkt 15.2.3 – <u>Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen</u>	29
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen	30

Fundstellen..... 31

Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle..... 32

Hinweis: Produktgruppen mit ihren laufenden Nummern, die ursprünglich in der Baustoffliste ÖA enthalten waren, jedoch zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen wurden, sind in der aktuellen Liste der Bauprodukte nicht enthalten.

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

1. Ausgangsprodukte

- 1.1 Bindemittel
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
- 1.4 Zusatzmittel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹⁾	
			Ausgabe
1.1	Bindemittel		
1.1.1	Zement für besondere Verwendungen	ÖNORM B 3327-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 1.1.1	2005.07
1.1.3	Spritz-Bindemittel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Spritzbeton	2009.12
1.1.6	Looser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	Anlage A, Punkt 1.1.6	
1.1.7	SC-Kombinationsprodukt	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Selbst- und Leichtverdichtbarer Beton (SCC und ECC)	2012.09
1.3	Beton- und Mörtelzusatzstoffe		
1.3.1	Traß	ÖNORM B 3323	2012.02.15
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)	ÖNORM B 3309-1	2010.12.01
1.3.5	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel (GS bzw. GS-HS)	ÖNORM B 3309-2	2010.12.01
1.3.6	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Flugasche für Beton (GF bzw. GF-HS)	ÖNORM B 3309-3	2010.12.01
1.4	Zusatzmittel		
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2009.07) erfasst werden	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung LPV-Beton	1999.09
1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

14.4.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren ³⁾	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p> <p>3) <i>Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-3. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i></p>		

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.1 Schachtabdeckungen

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹⁾	Ausgabe
15.1 Schachtabdeckungen			
15.1.1	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	ÖNORM EN 124 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.1.1	1995.01
15.2 <u>Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser</u>			
15.2.1	<u>Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z.B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)</u>	<u>ÖNORM B 5014-1</u> Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.1	<u>2016.08.15</u>
15.2.2	<u>Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen</u>	<u>ÖNORM B 5014-2</u> Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.2	<u>2017.01.01</u>
15.2.3	<u>Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen</u>	<u>ÖNORM B 5014-3</u> Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.3	<u>2017.05.01</u>
15.2.4	<u>Gebäudearmaturen²⁾</u>	<u>ÖNORM B 5014-3</u> Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.4	<u>2017.05.01</u>
<p>1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i></p> <p>2) <i>Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (1995) definiert sind.</i></p>			

16. Verbindungs- und Befestigungsmittel**16.1 Metalleübel zur Verankerung in Beton**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹⁾
16.1	Metalleübel zur Verankerung in Beton	
16.1.1	Metalleübel zur Verankerung in Beton ²⁾	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Metalleübel zur Verankerung in Beton innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 001, Teile 1 bis 6. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 001, Teile 1 bis 6, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

17. Bauprodukte aus Glas**17.1 Glasfassaden**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹⁾
17.1	Glasfassaden	
17.1.1	Geklebte Glaskonstruktionen – Gestützte und ungestützte Systeme ²⁾	Bautechnische Zulassung (BTZ)
17.1.2	Geklebte Glaskonstruktionen – Beschichtete Aluminium-Systeme ³⁾	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Gestützte und ungestützte Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-1. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-1, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Beschichtete Aluminium-Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau**18.1 Schutznetze**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹⁾
18.1	Schutznetze	
18.1.1	Bausätze für Steinschlagschutznetze ²⁾	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 027. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

1. Ausgangsprodukte

Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen

Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)¹ zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich nur auf die in ÖNORM B 3327-1 (2005.07) angegebenen und über EN 197-1 (2011.09)¹ hinausgehenden Anforderungen.

Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird

In Ergänzung zu der Produktnorm für Zement EN 197-1 (2011.09)¹ ist einzuhalten:

Anzuwenden nur für Auslieferungsstellen nach EN 197-2 (2014.01)², Abschnitt 3.1.11. Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)¹ zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich für Normalzement nach EN 197-1 (2011.09)¹ nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)².

Die Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 bezieht sich für Zement für besondere Verwendungen (gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA) nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)², wobei zusätzlich zu Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)² die in nachstehender Tabelle 1.1.6.1 angegebenen Mindestprüfhäufigkeiten anzuwenden sind. Das Einbauzeichen für Zement für besondere Verwendungen gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA ist daher durch die Angabe der Kurzbezeichnung der Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 und durch die Bezeichnung der die Registrierungsbescheinigung ausstellenden Registrierungsstelle zu ergänzen.

Tabelle 1.1.6.1 Bestätigungs- und Überwachungsprüfungen von Zementproben, die an Auslieferungsstellen entnommen wurden – zusätzliche¹⁾ Eigenschaften und Mindestprüfhäufigkeiten

Eigenschaft ²⁾	Mindestprüfhäufigkeit		Überwachungsprüfung durch die akkreditierte Stelle
	Bestätigungsprüfungen durch den Zwischenhändler		
	Zement, der in der Auslieferungsstelle ausgeladen und gelagert wird	Zement, der in der Auslieferungsstelle umgeschlagen wird	
C ₃ A-Gehalt	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	6/Jahr
Mahlfeinheit	1/Woche		
Temperaturanstieg	1/2 Wochen		
Bluten	1/2 Wochen		
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen	1/Woche		
Druckfestigkeit nach 1 Tag	1/Woche		
1) EN 197-2 (2014.01) bleibt davon unberührt. 2) Es sind nur jene Eigenschaften zu prüfen, die dem jeweiligen Zement entsprechen. Probenahme, Probeauswahl und Prüfverfahren sind, wie in dem jeweiligen Regelwerk angegeben, durchzuführen.			

¹ In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2011.10.15)

² In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-2 (2014.03.01)

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03. ~~2014.07.~~

Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03. ~~2014.07.~~

Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 ~~2014.07.04~~)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03. 2014.07.

Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03. 2014.07.

Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4758 (2014.12.15) dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Spannstahl (ÖNORM B 4758 (2014.12.15)) ist für glatten Draht mit Nenn-durchmesser 2,5 mm Folgendes einzuhalten:

Für den glatten Draht Y1960C-2,5 hat die 10 %-Fraktile der Gesamtdehnung bei Höchstkraft (A_{gt}) mindestens 1,8 % zu betragen, wobei jeder Einzelwert nicht unter 1,6 % liegen darf. Der Nachweis ist gleich wie für Höchstkraft und 0,1 %-Dehngrenze zu führen, jedoch ist die Annahmekennzahl k der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Annahmekennzahl k in Abhängigkeit von der Anzahl (n) der Prüfergebnisse für eine 10 %-Fraktile ($p = 0,90$) bei einer Wahrscheinlichkeit von 95 %

n	k	n	k
5	3,41	30	1,78
6	3,04	40	1,70
7	2,76	50	1,65
8	2,58	60	1,61
9	2,45	70	1,58
10	2,36	80	1,56
11	2,28	90	1,54
12	2,21	100	1,53
13	2,16	150	1,48
14	2,11	200	1,45
15	2,07	250	1,43
16	2,03	300	1,42
17	2,00	400	1,40
18	1,97	500	1,39
19	1,95	1000	1,35
20	1,93		

Anmerkung: — Die Zahlenwerte basieren auf der Annahme, dass die Verteilung einer großen Anzahl von Ergebnissen normal ist. Jedoch ist es keine Forderung, dass die Gesamtdehnung bei Höchstkraft normalverteilt ist.

Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2018.03. 2014.07.

Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2018.03. 2014.07.

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt} , mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2018.03. 2014.07

Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2009.04.01) Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements

ISO 15835-2 (2009.04.01) Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods

In ISO 15835-1 (2009.04.01) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht $R_{eH, spec}$ dem Wert der Streckgrenze R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH})_{spec}$ dem Wert des Verhältnisses R_m/R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01 2014.07.04)).

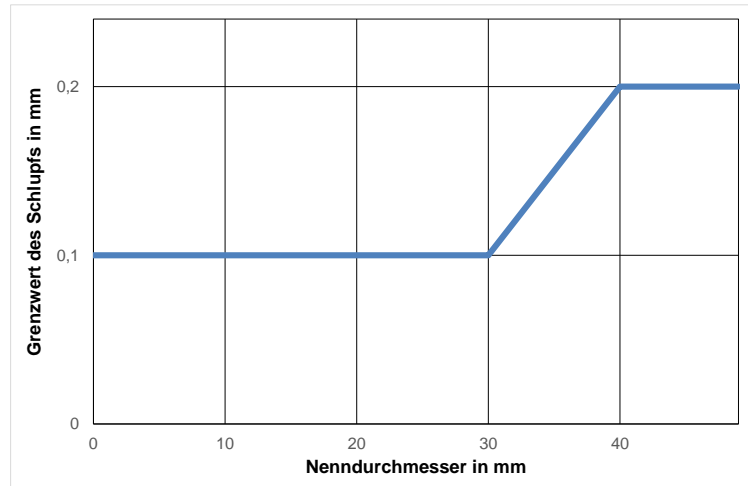
In Abschnitt 5.2.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.2.3, Ductility, sind beide Optionen anwendbar.

In Abschnitt 5.3.1 ist das Kraftniveau von $0,65 \cdot R_{eH, spec}$ einzuhalten.

In Abschnitt 5.3.2 ist der Grenzwert des Schlupfs nach untenstehendem Bild einzuhalten.

Tabelle A.1 betreffend Prüfplan



In Abschnitt 5.4.1 ist einzuhalten:

- Nenndurchmesser ≤ 40 mm, $2 \cdot \sigma_a \geq 60$ MPa
- Nenndurchmesser > 40 mm, $2 \cdot \sigma_a \geq 50$ MPa
- Bei allen Nenndurchmessern sind für $2 \cdot \sigma_a \geq 80$ MPa besondere Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 5.4.2 nicht relevant

Abschnitt 5.5 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2009.04.01) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2007.10.04 2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Flächenbezogene speicherwirksame Masse $m_{w,B,A}$ nach ÖNORM B 8110-3 (2012.03.15)
5. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
6. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)

3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten

Entsprechend der Produktnorm für vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (DIN 4223-1 (2003.12)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

DIN 4223-2 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 2: Entwurf und Bemessung von Bauteilen mit statisch anrechenbarer Bewehrung.

DIN 4223-5 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 5: Sicherheitskonzept.

3. Mauerwerksbau

Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton

Die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Abmessungen der Höhe gemäß ÖNORM B 3209 (2013.06.01), Abschnitt 4, Tabelle 1, ist ausgenommen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Porenbetonsteine (ÖNORM B 3209 (2013.06.01)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 1996-1-1 (2009.03.01) und ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01): Tragende Wände. Bemessung und Konstruktion.

Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel

Spritz-Fertigmörtel im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Produkte zur Erzeugung von Spritzbeton und nicht Produkte im Sinne des üblichen Mauerwerksbaus.

4. Holzbau

Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe 2018.03, definiert.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15) nach Anlage A, Punkt 8.4.1, Punkt 5.

Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichttragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung Bekleidung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente

Werden von Feuerschutzabschlüssen auch objektbezogene Varianten, die nicht nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (~~2016.11.01~~~~2010.02.15~~) klassifiziert wurden, in einem Bauvorhaben verwendet, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile verwendet werden können, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen.

Objektbezogene Varianten benötigen jeweils eine eigene Registrierungsbescheinigung.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse - Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (~~2018.05.01~~~~2014.02.15~~)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (~~2016.11.01~~~~2010.02.15~~) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2014.07.15) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und in der Registrierungsbescheinigung anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2014.07.15): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse - Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2014.11.15) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (~~2018.05.01~~~~2014.02.15~~)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (~~2016.11.01~~~~2010.02.15~~) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse - Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzabschluss, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (~~2018.05.01~~~~2014.02.15~~)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (~~2016.11.01~~~~2010.02.15~~) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (~~2018.05.01~~~~2014.02.15~~)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (~~2016.11.01~~~~2010.02.15~~) zu klassifizieren.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen

In Ergänzung zu der Produktnorm für Aufsätze und Abdeckungen von Verkehrsflächen (ÖNORM EN 124 (1995.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5110-1 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 1: Austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

ÖNORM B 5110-2 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ONR 22530 (2008.09.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler)

ANMERKUNG: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z.B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹⁾		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1) 2)}
Rohre	-	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil - / Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	KLEINTEILE nicht kleinflächige Dichtungen	X			-
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10% oder < 15 cm ²	X			-

1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z.B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung¹⁾	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1) 2)}
Rohre	-	Gemäß Abschnitt 10.2 der	X	X

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung¹⁾	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ¹⁾²⁾
<u>Rohrleitungsteile</u>	<u>gilt für Bauteil - / Grundkörper</u>	<u>ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)</u>	<u>Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)</u>	<u>X</u>

- 1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen
- 2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z.B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹⁾	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ¹⁾²⁾
<u>Rohre</u>	<u>-</u>	<u>X</u>		<u>X</u>
<u>Rohrleitungsteile</u>	<u>gilt für Bauteil - / Grundkörper</u>	<u>X</u>	<u>Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)</u>	<u>X</u>
<u>Einbauteile in Rohrleitungsteilen</u>	<u>KLEINTEILE nicht kleinflächige Dichtungen</u>	<u>X</u>	<u>Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)</u>	<u>-</u>
<u>Kleinstteile in Rohrleitungsteilen</u>	<u>Oberfläche <10% oder < 15 cm²</u>	<u>X</u>		<u>-</u>

- 1) Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen
- 2) Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in *Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3*, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, ~~Wiedner Gürtel 10, A-1040~~ Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle

.....
[Name und Anschrift der Registrierungsstelle]

.....
[Aktenzahl]

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: ¹ R-

Hiermit wird gemäß § [Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung] **bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

des Herstellers

.....
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

des(r) Herstellwerke(s)

.....
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

**den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe, festgelegten Regelwerk(es/e)/
der Bautechnischen Zulassung**

.....
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A bzw. Geschäftszahl und Ausgabedatum der Bautechnischen Zulassung]

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

.....
[Name und Anschrift der Inspektionsstelle]

Nummer des Überwachungsvertrages: [Angabe der Nummer]

Gemäß § [Art. 13 Abs. 3 lit. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **gilt die Registrierungsbescheinigung bis:**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § [Art. 17 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend §** [Art. 17 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.**

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang **Seiten.**

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

.....
[Ort und Datum]

.....
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel/Bildzeichen der Registrierungsstelle]

ANHANG ZU REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG Nr.: R-

¹ identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenzahlenkombination